

STATUTEN

STV OBERSIGGENTHAL



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| Allgemeines | Seite 2 |
| 1. Name und Sitz | Seite 3 |
| 1.1. Name | |
| 1.2. Sitz | |
| 2. Zweck des Vereins | Seite 3 |
| 2.1. Zweck, Neutralität | |
| 2.2. Zugehörigkeit | |
| 3. Vereinsstruktur | Seite 3 |
| 3.1. Bestand, Riegen | |
| 3.2. Riegengründungen | |
| 3.3. Riegenstatus, Riegenverwaltung | |
| 4. Mitgliedschaft und Ernennungen | Seite 4 |
| 4.1. Mitgliederkategorien | |
| 4.2. Versicherung | |
| 4.3. Mindestalter | |
| 4.4. Eintritt | |
| 4.5. Übertritt | |
| 4.6. Austritt | |
| 4.7. Dispens | |
| 4.8. Streichung | |
| 4.9. Ausschluss | |
| 4.10. Freimitglieder | |
| 4.11. Ehrenmitglieder | |
| 4.12. Passivmitglieder | |
| 4.13. Männerturner | |
| 5. Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen | Seite 5 |
| 5.1. Organe | |
| 5.2. Generalversammlung | |
| 5.2.1. Termin und Zusammensetzung | |
| 5.2.2. Geschäfte | |
| 5.2.3. Eingabefrist für Anträge | |
| 5.2.4. Einberufung, Beschlussfähigkeit | |
| 5.2.5. Ausserordentliche GV | |
| 5.2.6. Antragsrecht | |
| 5.2.7. Wahlen und Abstimmungen | |
| 5.2.8. Vereinsstatuten | |
| 5.3. Vorstand | |
| 5.3.1. Zusammensetzung | |
| 5.3.2. Aufgaben | |
| 5.3.3. Kompetenzen | |
| 5.3.4. Einberufung | |
| 5.3.5. Beschlussfähigkeit | |
| 5.3.6. Zeichnungsberechtigung | |
| 5.3.7. Wahlen | |
| 5.3.8. Vertretung | |
| 5.4. Technische Kommission | |
| 5.4.1. Zusammensetzung | |
| 5.4.2. Aufgaben | |
| 5.4.3. Einberufung | |
| 5.4.4. Wahlen | |
| 5.5. Spezialkommissionen | |
| 5.6. Revisoren | |
| 5.6.1. Zusammensetzung | |
| 5.6.2. Aufgaben | |
| 5.6.3. Wahlen | |

| | |
|---|---------|
| 6. Verwaltung | Seite 8 |
| 6.1. Protokoll | |
| 6.2. Reglemente und Pflichtenhefte | |
| 6.3. Zuständigkeit | |
| 6.4. Archiv | |
| 7. Finanzen | Seite 8 |
| 7.1. Geschäftsjahr | |
| 7.2. Einnahmen | |
| 7.3. Ausgaben | |
| 7.4. Mitgliederbeiträge | |
| 7.5. Beitragsfrei | |
| 7.6. Vermögensanlage | |
| 7.7. Fonds, Stiftungen | |
| 7.8. Verwaltung Fonds, Stiftungen | |
| 7.9. Haftbarkeit | |
| 8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen | Seite 9 |
| 8.1. Teilrevision | |
| 8.2. Totalrevision | |
| 8.3. Besondere Fälle | |
| 8.4. Auflösung | |
| 8.5. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung | |
| 8.6. Vermögensverwendung bei Riegenauflösung | |
| 8.7. Frühere Bestimmungen | |
| 8.8. Inkraftsetzung | |

Anhang I

| | |
|-----------------------|----------|
| Reglement Jugendriege | Seite 11 |
|-----------------------|----------|

Anhang II

| | |
|-----------------------|----------|
| Reglement Männerriege | Seite 12 |
|-----------------------|----------|

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|----------|-----------------------------|
| - ATV | Aargauer Turnverband |
| - BKTV | Badener Kreisturnverband |
| - GV | Generalversammlung |
| - MR | Männerriege |
| - OK | Organisationskomitee |
| - STV | Schweizerischer Turnverband |
| - SVK | Sportversicherungskasse |
| - TK | technische Kommission |
| - Verein | Turnverein Obersiggenthal |
| - VS | Vereinsvorstand |

1. Name und Sitz

1.1. Name

Der Turnverein Obersiggenthal, gegründet 1899, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2. Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde Obersiggenthal.

2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2. Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Badener Kreisturnverbandes (BKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

3. Vereinsstruktur

3.1. Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Männerriege
- Volleyballriege
- Jugendriege

Sämtliche Mitglieder inkl. Riegen und Untersektionen (Vereine) sind gemäss den Regelungen des STV, dem BKTV zu melden.

3.2. Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

3.3. Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Männerriege und die Jugendriege haben eigene Reglemente, welche den Statuten des Vereins nicht widersprechen dürfen. Die Genehmigung des Reglementes der Männerriege unterliegt einerseits der GV der Männerriege, andererseits der GV des Stammvereins. Die Genehmigung des Reglementes der Jugendriege erfolgt durch die GV des Stammvereins. Diese Reglemente sind den vorliegenden Statuten als Anhänge beigefügt.

Die Männerriege verwaltet sich in administrativer, technischer und finanzieller Hinsicht selbst, das Meldewesen gegenüber dem Verband wird vom Stammverein geführt.

Die Jugendriege wird in administrativer und technischer Hinsicht durch Personen des Aktivvereins geführt. Diese Personen sind jährlich an der GV neu zu wählen. Der finanzielle Bereich der Jugendriege wird ebenfalls durch den Aktivverein wahrgenommen.

Die Aktivriege und die Volleyballriege haben keine eigenen Statuten oder Reglemente und sind dadurch direkt dem VS unterstellt.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

4.1. Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Männerturner
- Gönner, Sponsoren

4.2. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Alle turnenden und dem STV gemeldeten Mitglieder sind bei der SVK des STV versichert.

4.3. Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

4.4. Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des VS.

4.5. Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit schriftlich erfolgen.

4.6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres möglich.

4.7. Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind (z.B. Auslandsaufenthalt), können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

4.8. Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen.

4.9. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch GV-Beschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

4.10. Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS ernannt werden:

- Aktivmitglieder, die während 15 Jahren als solche dem Turnverein angehört haben.
- Beitretende Turner von anderen Vereinen können die nachweisbaren Aktiv-Jahre bis zur Hälfte anrechnen lassen.
- In Würdigung der dem Verein geleisteten Dienste kann die Freimitgliedschaft auch schon früher verliehen werden.

4.11. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

4.12. Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

4.13. Männerturner

Als Männerturner gelten die Vereinsmitglieder, welche in die Männerriege über- bzw. eingetreten sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder des Stammvereines.

5. Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

5.2. Generalversammlung

5.2.1. Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

5.2.2. Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs und des Vizefahnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Anträge von Mitgliedern
- Fusionen
- Vereinsauflösung

5.2.3. Eingabefrist für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Anträge, welche nach dieser Frist oder an der GV selbst eingereicht werden, können nicht behandelt werden. An der GV eingereichte Anträge unter dem Traktandum „Verschiedenes“ werden ebenfalls nicht behandelt.

5.2.4. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

5.2.5. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

5.2.6. Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen (siehe Art. 5.2.3.).

5.2.7. Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.2.8. Vereinsstatuten

Jedes neu eintretende Mitglied (Ausnahme Passiv- und Jugendriegenmitglieder sowie Gönner) erhält kostenlos ein Exemplar der Vereinsstatuten.

5.3. Vorstand

5.3.1. Zusammensetzung

Der VS setzt sich normalerweise aus folgenden sieben, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Pressechef
- technischer Leiter
- Vertreter Männerriege

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

5.3.2. Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

5.3.3. Kompetenzen

In besonders dringenden Fällen kann der VS Geschäfte von sich aus erledigen, die ordentlicherweise nicht in seiner Kompetenz liegen. Solche Geschäfte sind an der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Übernahme von grösseren, ausserordentlichen Anlässen (Turnfeste etc.) bedarf einem GV-Beschluss (ev. ausserordentliche GV einberufen).

5.3.4. Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

5.3.5. Beschlussfähigkeit

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5.3.6. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

5.3.7. Wahlen

Jedes Vereinsmitglied ist anlässlich der ordentlichen GV in den VS wählbar.

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Alle Funktionäre sind wieder wählbar.

5.3.8. Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Bei Übernahme von grösseren Anlässen muss mindestens ein Mitglied des administrativen Vorstandes im Organisationskomitee (OK) vertreten sein.

5.4. Technische Kommission

5.4.1. Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leiter (Oberturner)
- übrige Riegenleiter (drei bis 5 Mitglieder)

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Technische Leiter.

5.4.2. Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

5.4.3. Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

5.4.4. Wahlen

Jedes Vereinsmitglied ist anlässlich der ordentlichen GV in die TK wählbar.

Die Amtsperiode dauert von der ordentlichen GV bis zur nächsten. Alle Funktionäre sind wieder wählbar.

5.5. Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

5.6. Revisoren

5.6.1. Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Mitglied wird an der GV durch den Stammverein selbst gewählt, das zweite Mitglied wird von der Männerriege gestellt. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

5.6.2. Aufgaben

Den Revisoren obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz des Vereins inkl. allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von besonderen Anlässen.
- Schriftliche Berichterstattung des Prüfungsbefundes zuhanden der GV.
- Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung an die GV.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit von allen Büchern und Belegen Einsicht zu nehmen. Gegenüber unberechtigten Dritten haben sie strengste Diskretion zu wahren.

5.6.3. Wahlen

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine unmittelbar anschliessende Wiederwahl ist nicht möglich. Tritt ein Revisor während der vierjährigen Amtsdauer zurück, so ist eine Ersatzwahl anlässlich der nächsten GV zu treffen.

Der Stammverein wählt zwei Revisoren aus seinem Verein und die MR zwei Revisoren aus ihrer Riege. Die Jahresrechnung des Stammvereins prüft ein Revisor des Stammvereins zusammen mit einem Revisor der MR. Die Jahresrechnung der MR prüfen die beiden anderen Revisoren.

6. Verwaltung

6.1. Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

6.2. Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der TK sowie der weiteren Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

6.3. Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

6.4. Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.

Sämtliche wichtige Akten wie Protokolle, Jahresberichte, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7. Finanzen

7.1. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

7.2. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erträge aus J&S-Kursen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

7.3. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Versicherungsbeiträge
- Werbekosten
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlichen von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

7.4. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------|-------|
| - für Mitglieder in der Jugendriege | max. sFr. | 60.- |
| - für Mitglieder in der Aktivriege | max. sFr. | 150.- |
| - für Passivmitglieder | max. sFr. | 60.- |

Die Beiträge sind bis Ende August in Rechnung zu stellen.

7.5. Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (reduzierter Aktivmitglieder-Beitrag)
- Freimitglieder ab dem gesetzlichen AHV-Alter (ganz)
- Mitglieder des VS und der TK (ganz)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

7.6. Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

7.7. Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. Der geäußnete Fonds darf nur den ursprünglichen Bestimmungen gemäss verwendet werden. Ist das infolge veränderter Verhältnisse unmöglich geworden, so entscheidet die GV über die Verwendung.

7.8. Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

7.9. Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

8.1. Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

8.2. Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.3. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (des BKTV, des ATV bzw. des STV).

8.4. Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.5. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem BKTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

8.6. Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

8.7. Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Januar 1991

8.8. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der GV vom 20. Januar 2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BKTV in Kraft.

Obersiggenthal, 20. Januar 2006

Turnverein Obersiggenthal

Präsident
Marcel Höppli



Aktuar
Andreas Mejer

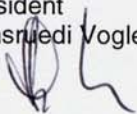


Genehmigt durch Badener Kreisturnverband

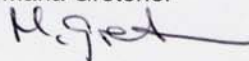
Niederrohrdorf, 20. Januar 2006

Badener Kreisturnverband

Präsident
Hansruedi Vogler



Sekretariat
Maria Gretener



ANHANG I

REGLEMENT JUGENDRIEGE

Art.1: Zweck

Die Jugendriege ist eine Unterabteilung des Vereins. Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Verein, Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und die Idee des Sports zu fördern. Die Führung der Jugendriege bezweckt im weitem Werbung für den Verein und die Aufrechterhaltung der Anzahl Aktivmitglieder.

Art.2: Mitgliedschaft

Jugendliche können ab dem schulpflichtigen Alter mit Bewilligung der Eltern der Jugendriege beitreten. Mit Beginn des 16. Altersjahr sind sie jedoch zum Eintritt als Aktivmitglied des Vereins verpflichtet.

Art.3: Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge pro Jungturner wird durch die GV des Aktivvereins festgelegt.

Art.4: Rechnungswesen

Der finanzielle Bereich der Jugendriege wird durch den Kassier des Aktivvereins wahrgenommen. Einnahmen und Ausgaben der Jugendriege werden in der Jahresrechnung des Aktivvereins integriert.

Art.5: Führung

Die Jugendriege wird in administrativer und technischer Hinsicht durch Mitglieder des Aktivvereins geführt.

Art.6: Aufgaben

Die detaillierten Aufgaben der Jugendriegeleiter sind in einem speziellen Pflichtenheft zu regeln. Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogrammes
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes
- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- Mithilfe bei der Werbung für das Jugendturnen unter Mitwirkung des VS
- Spezielle Förderung talentierter Jungturner
- Zuführung der Jungturner in den Turnverein
- Rekrutierung von geeigneten Hilfsleitern in Zusammenarbeit mit VS und TK

Art.7: Turnbetrieb

In der Regel findet das Turnen ein Mal in der Woche statt. Die Turnstunden der Jugendriege sind getrennt vom Vereinsbetrieb abzuhalten.

Art.8: Versicherung

Alle turnenden und dem STV gemeldeten Jungturner sind bei der SVK des STV versichert.

Art.9: Entschädigung

Die Jugendriegeleiter haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung, die von der GV des Turnvereins festgesetzt wird.

ANHANG II

REGLEMENT MAENNERRIEGE

1. Zweck

Art.1: Zweck

Die Männerriege (MR) bildet eine Untersektion des TV Obersiggenthal. Sie hat den Zweck, ihren Mitgliedern Gelegenheit zu körperlichen Übungen zu geben, die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern zu pflegen und den Stammverein in moralischer und turnerischer Hinsicht nach Kräften zu unterstützen. Sie fördert und betreibt auch gemäss ihren Möglichkeiten den Seniorensport.

Art.2: Zugehörigkeit

Die MR gehört zu den selben Verbänden wie der Stammverein.

2. Mitgliedschaft

Art.3: Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 32. Altersjahr erreicht hat. Ausnahmsweise können auch jüngere Interessenten aufgenommen werden.

Die Mitglieder der MR sind Männerturner (bzw. gemäss vorhandenem Status Ehren- oder Freimitglieder) des Turnvereins Obersiggenthal. Dort ist diese Mitgliedschaft beitragsfrei.

Die MR kann eigene Ehrenmitglieder gemäss Art. 4.11. des Stammvereins ernennen.

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand der MR schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet unter Bekanntgabe an der nächsten Versammlung.

Art.4: Ausschluss

Die Ausschlussgründe richten sich nach den Bestimmungen des Stammvereins.

3. Organisation

Art.5: Organe

Die Organe der MR sind:

- Jahresversammlung
- Versammlung und Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art.6: Jahresversammlung

Die Jahresversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Riege und behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- Protokoll
- Mutationen
- Jahresbericht des Obmannes
- Jahresrechnung des Kassiers
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Spielleiters auf 2 Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 4 Jahre (je einer in verschobenem Zweijahresrhythmus)
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm

Art.7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, normalerweise aber aus 5 bis 6 Mitglieder, nämlich:

- Obmann
- Kassier
- Aktuar
- Oberturner oder verantwortlicher Turnleiter
- Spielleiter
- Beisitzer (Seniorenportleiter)

Art.8: Kompetenzen

Der Vorstand kann zur Bestreitung von dringenden nicht budgetierten Auslagen über einen Kompetenzbetrag frei verfügen. Die Höhe der Kompetenzsumme wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art.9: Obmann

Der Obmann leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er erstattet jeweils einen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit der Riege zuhänden der Jahresversammlung und des Stammvereins.

Art.10: Oberturner

Der Oberturner leitet die turnerischen Veranstaltungen und besucht die obligatorischen Leiterkurse.

Art.11: Aktuar

Der Aktuar führt bei Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll, besorgt die Korrespondenzen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Art.12: Kassier

Der Kassier führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen.

Art.13: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Jahresversammlung. Über die Wahl und die Zusammensetzung des Revisorenteams wird auf Artikel 5.6.1. der Statuten des Stammvereins verwiesen.

Art.14: Zeichnungsberechtigung

Der Obmann führt mit einem andern Mitglied des Vorstandes die verbindliche Unterschrift und visiert sämtliche Rechnungen.

4. Rechte und Pflichten**Art.15: Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen uneingeschränktes Stimmrecht.

Art.16: Besuch Turnbetrieb

Mitglieder sind gehalten, die Turnstunden und die im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässe nach Möglichkeit zu besuchen.

5. Rechnungswesen**Art.17: Kassa**

Die MR führt eine eigene Kasse, deren Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Seniorensporteinnahmen und allfälligen Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen bestehen.

Art.18: Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 150.-- .

Die MR haftet mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder der MR wird aufgrund deren Aktivitäten, Alter und benötigten Geldmittel (inkl. Verbandsbeiträge) an der Jahresversammlung festgelegt und durch den Kassier der MR erhoben.

Eine Beitragspflicht des MR-Mitgliedes beim Stammverein entfällt. Die MR erhebt, meldet und entrichtet die Verbandsabgaben an den Stammverein, währenddem dieser wiederum für die ordentliche Meldung und Entrichtung der Abgaben an den Verband zuständig ist. Die Ehrenmitglieder des Stammvereins sowie der MR sind von der Beitragspflicht befreit. Allfällige Verbandsbeiträge dieser Mitglieder sind durch den ernennenden Verein (bzw. Riege) zu tragen. Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder und Turnleiter der MR.

Art.19: Entschädigung

Oberturner, Senioren- und Spielleiter haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung, welche durch die Jahresversammlung festgesetzt wird.

Art.20: Versicherung

Das MR-Mitglied ist verpflichtet, für sich eine Unfall- sowie Haftpflichtversicherung auf privater Basis abzuschliessen und sicherzustellen. Die Männerriege übernimmt keine Haftung und ein Rückgriff auf den Verein wird abgelehnt.

6. Verhältnis zum Stammverein**Art.21: Abordnungen**

Ein Vorstandsmitglied der MR wird in den administrativen Vorstand des Stammvereins abgeordnet.

Art.22: Unterstellung

Das Reglement der MR ist Bestandteil der Statuten des Stammvereins. Die Bestimmungen der Statuten des Stammvereins kommen zur Anwendung für diejenigen Punkte, die in diesem Reglement nicht speziell erwähnt sind.

7. Verschiedenes**Art.23: Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung der MR geht das vorhandene Vermögen an den Stammverein über. Dieser hat es separat zu verwalten und einer später sich bildenden MR zur Verfügung zu stellen.

Art.24: Reglementsänderung

Das Reglement kann an jeder Jahresversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Beschlossene Abänderungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Stammverein.

Art.25: Inkraftsetzung


Dieses Reglement ist an der GV des Stammvereins vom 23. Januar 2004 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung erfolgt umgehend nach Genehmigung durch die Jahresversammlung der MR vom 28. Januar 2004.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Januar 1991.

Obersiggenthal, 25. Januar 2006

Männerriege Obersiggenthal

Präsident
Ruedi Rahm



Aktuar
Peter Imholz



Genehmigung durch den Turnverein Obersiggenthal.

Obersiggenthal, 20. Januar 2006

Turnverein Obersiggenthal

Präsident
Marcel Höppli



Aktuar
Andreas Meier

